



# Eröffnungsbilanz

Zweckverband Vogtland Arena

zum 15.02.2019

Aktiva	15.02.2019	Passiva	15.02.2019
	in Euro		in Euro
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>11.154.333,92</b>	<b>1. Kapitalposition</b>	<b>0,00</b>
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	a) Basiskapital	0,00
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00	darunter: Betrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Absatz 3 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf	0,00
c) Sachanlagevermögen	11.154.333,92	b) Rücklagen	0,00
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	19.846,24	aa) Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	412.126,20	darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00
cc) Infrastrukturvermögen	0,00	bb) Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO einschließlich der Übertragung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung	0,00
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	0,00	cc) Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	10.722.358,48	dd) Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	0,00
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	3,00	c) Fehlbeträge	0,00
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	aa) Jahresbetrag des ordentlichen Ergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	0,00
d) Finanzanlagevermögen	0,00	bb) Jahresfehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	0,00
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	<b>2. Sonderposten</b>	<b>11.154.333,92</b>
bb) Beteiligungen	0,00	a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	11.154.333,92
cc) Sondervermögen	0,00	b) Sonderposten für Investitionsbeiträge	0,00
dd) Ausleihungen	0,00	c) Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00
ee) Wertpapiere	0,00	d) Sonstige Sonderposten	0,00
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>0,00</b>	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>0,00</b>
a) Vorräte	0,00	a) Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	0,00
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	0,00	b) Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	0,00
d) Liquide Mittel	0,00	d) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlagen nach § 25a des Sächsischen Finanzausgleichgesetzes	0,00
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>0,00</b>	e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,00
<b>4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	f) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00
<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>11.154.333,92</b>	g) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00
		h) Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	0,00
		i) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00
		j) sonstige Rückstellungen	0,00
		<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>0,00</b>
		a) Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	0,00
		b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0,00
		c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00
		d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
		e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
		f) Sonstige Verbindlichkeiten	0,00
		<b>5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>0,00</b>
		<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>11.154.333,92</b>

Klingenthal, den 12.07.2022



Vorsitzender des Zweckverbandes  
Vogtland Arena

# Anhang

zur Eröffnungsbilanz zum Stichtag 15.02.2019

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Vorbemerkung</b>	<b>5</b>
1.1. Allgemeine Angaben zum Zweckverband	5
1.2. Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz	7
1.3. Übergang von Vermögen und Kapital	8
<b>2. Gliederungsgrundsätze</b>	<b>9</b>
<b>3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden</b>	<b>9</b>
3.1. Allgemeine Erfassungs- und Bewertungsgrundsätze	10
3.2. Bilanzierung der Aktiva	11
3.3. Bilanzierung der Passiva	17
<b>4. Erläuterungen zu den Posten der Eröffnungsbilanz (jeweils zum 15.02.2019)</b>	<b>20</b>
4.1. Aktiva	20
4.2. Passiva	23
<b>5. Anlagen zum Anhang</b>	<b>27</b>

# 1. Vorbemerkung

## 1.1. Allgemeine Angaben zum Zweckverband

### 1.1.1. Gründung und Rechtsform

Mit Wirkung zum 15.02.2019 wurde der Zweckverband Vogtland Arena in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet.

- Name: Zweckverband Vogtland Arena
- Sitz: Der Zweckverband hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in der Kirchstraße 14 in 08248 Klingenthal.

Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung trat am 01.06.2019 in Kraft. Die Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Vogtlandarena vom 28.10.2020 trat nach Veröffentlichung im sächsischen Amtsblatt am 10.12.2020 am 11. Dezember 2020 in Kraft.

### 1.1.2. Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind nachfolgend genannte Körperschaften:

- Landkreis Vogtlandkreis
- Große Kreisstadt Klingenthal

### 1.1.3. Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet erstreckt sich über mehrere Flurstücke in der Gemarkung Brunndöbra der Gemeinde Klingenthal. Eine genaue Aufstellung der einzelnen Flurstücke als Anlage zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Vogtland Arena zu finden.

### 1.1.4. Aufgaben

Aufgabe des Zweckverbandes ist die Erhaltung und Verbesserung der nordisch-sport-touristischen Infrastruktur im Verbandsgebiet. Dazu gehört insbesondere die im Eigentum/Erbaurecht/Besitz des Zweckverbandes befindlichen Gebäude zu erhalten und weitere Gebäude und Anlagen zu erstellen, die für die sportlichen Wettkämpfe, das Training bzw. für die nordisch-sport-touristische Infrastruktur notwendig sind.

### 1.1.5. Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind zum einen die Verbandsversammlung und zum anderen der Verbandsvorsitzende.

#### 1.1.1.1.      *Verbandsversammlung:*

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Landrat des Vogtlandkreises, Herrn Rolf Keil, und dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Klingenthal<sup>1</sup>, Herrn Thomas Hennig. Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei weitere Vertreter in die Verbandsversammlung. Die weiteren Vertreter für die Verbandsversammlung werden durch das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes, also durch den Kreistag beziehungsweise durch den Stadtrat, jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt.

Für den Vogtlandkreis wurden Frau Kreisrätin Isa Suplie und Frau Kreisrätin Janina Pfau als Vertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Vogtland Arena vom Kreistag gewählt. Als Stellvertreter für Frau Kreisrätin Suplie wurde Frau Kreisrätin Kerstin Schöniger, als Vertreter für Frau Kreisrätin Pfau wurde Herr Kreisrat Dieter Heyne vom Kreistag gewählt.

Für die Große Kreisstadt Klingenthal wurden Herr Stadtrat Carsten Förster und Herr Stadtrat Gerhard Nöbel als Vertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Vogtland Arena vom Stadtrat gewählt. Als Stellvertreter für Stadtrat Förster wurde Frau Stadträtin Judith Sandner vom Stadtrat gewählt, als Stellvertreter für Herrn Stadtrat Nöbel wurde Herr Kreisrat André Karbstein gewählt.

#### 1.1.1.2.      *Verbandsvorsitzender und Stellvertreter:*

Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter gewählt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen ein Landrat, ein Bürgermeister oder ein auf ihren Vorschlag vom Kreistag oder vom Stadtrat gewählter leitender Bediensteter sein. Sie sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes, gewählt.

Für den Zweckverband Vogtland Arena wurde Herr Oberbürgermeister Thomas Hennig in der ersten Verbandsversammlung am 04.03.2019 zum Verbandsvorsitzenden und Herr Landrat Rolf Keil zum Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden gewählt.

#### 1.1.6. Stimmverhältnisse

Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme in der Verbandsversammlung, die einheitlich durch dessen Vertreter abgegeben wird.

---

<sup>1</sup> Mit Wirkung zum 08.08.2019 wurde die Stadt Klingenthal vom Sächsischen Staatsministerium zur Großen Kreisstadt erklärt. Damit verbunden darf der Bürgermeister die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister tragen.

## 1.2. Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz

Gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. dem Vierten Teil der SächGemO gelten für die Wirtschaftsführung des Zweckverband Vogtland Arena die Vorschriften über die sächsische Gemeindegewirtschaft entsprechend. Von der Anwendungsmöglichkeit der Vorschriften für Eigenbetriebe gem. § 58 Abs. 2 SächsKomZG wurde kein Gebrauch gemacht.

Gesetzliche Grundlagen für Sachsen:

- Gesetz über das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen
- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen – SächsGemO
- Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung – SächsKomKBVO
- Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung – SächsKomHVO
- Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft – VwV KomHWi
- Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik – VwV KomHSys

In Abgrenzung zu der in der Privatwirtschaft üblichen Doppelten Buchführung mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wird bei der in der öffentlichen Verwaltung praktizierten Doppik ein sogenanntes 3-Komponenten-Modell verwendet. Dieses umfasst:

- 1) Ergebnisplan/-rechnung
- 2) Finanzplan/-rechnung
- 3) Vermögensrechnung.

Gemäß § 61 i. V. m. § 51 SächsKomHVO ist nach dem Muster 13 der VwV KomHSys eine Eröffnungsbilanz zu erstellen.

Ergänzt wird die Eröffnungsbilanz durch einen Anhang gemäß § 52 SächsKomHVO, einen Rechenschaftsbericht gemäß § 53 SächsKomHVO und durch die Muster 14 – Anlagenübersicht, 15 – Forderungsübersicht und 16 – Verbindlichkeitenübersicht der VwV KomHSys, gemäß § 54 SächsKomHVO.

Vor Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurde die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 am 19. Juli 2019 durch die Landesdirektion Sachsen bestätigt.

In diesem Bescheid erging als rechtsaufsichtlicher Hinweis die Aufforderung der Vorlage eines „neuen“ abgeschlossenen Betreibervertrages für das Areal des neu gegründeten Zweckverbandes.

Da der Zweckverband kein eigenes Personal angestellt hat, wurde zur Aufgabenerfüllung ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Zweckverband Vogtland Arena und dem Vogtlandkreis abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde zum 14.08.2019 unterzeichnet und regelt die Zuständigkeit des Vogtlandkreises für die doppelte Buchführung und die Aufstellung der Jahresabschlüsse des Zweckverbandes bis einschließlich 31.12.2020.

Der Vertrag zur Betreuung der Vogtland Arena wurde europaweit ausgeschrieben und mit Wirkung zum 01.01.2021 von beiden Vertragsparteien unterzeichnet.

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wurde am 30. November 2020 und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 am 01.10.2021 durch die Landesdirektion Sachsen bestätigt. Die Vorlage der Eröffnungsbilanz wurde zuletzt im Bescheid für die Haushaltssatzung 2021 zur Vorlage mit der Haushaltplanung und der Haushaltssatzung 2022 bei der Rechtsaufsicht beauftragt. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wurde von der Verbandsversammlung am 28. Januar 2022 beschlossen.

Die doppelte Buchführung erfolgt ab dem 15.02.2019 über das Haushalts- und Kassenprogramm des Unternehmens H & H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH aus Berlin. Die Software „proDoppik“ in der Version 5 wurde am 08.10.2019 von der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung zertifiziert.

Sie wurde zum 01.01.2021 an die Große Kreisstadt Klingenthal übergeben. Dazu wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Großen Kreisstadt Klingenthal und dem Zweckverband abgeschlossen.

Die Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Vogtland Arena weist zum Stichtag 15.02.2019 eine Bilanzsumme von **11.154.333,92 €** aus.

Die Bilanzsumme setzt sich dabei aus dem von der Großen Kreisstadt Klingenthal und dem Vogtlandkreis zum Bilanzstichtag eingebrachten Anlagevermögen auf der Aktivseite und der im Gegenzug gebildeten Sonderposten auf der Passivseite zusammen. Der Zweckverband verfügt bei Gründung nicht über Basiskapital, vielmehr wurden die von den Verbandsmitgliedern eingebrachten Vermögenswerte wie eine investive Zuwendung behandelt.

### *1.3. Übergang von Vermögen und Kapital*

Der Zweckverband Vogtland Arena übernimmt die Vermögens- und Kapitalwerte zu den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten (Buchwert) zum Gründungszeitpunkt (Stichtag: 15.02.2019).

Der Zweckverband Vogtland Arena hat gemäß Schreiben des Sächsischen Staatsministerium des Inneren vom 15.05.2018 in Höhe der Buchwerte der übertragenen Vermögensgegenstände zum Eröffnungsbilanzstichtag passive Sonderposten gebildet, die entsprechend der Wertentwicklung der zugeordneten Anlagevermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst werden. Diese Möglichkeit wurde aufgezeigt und von ihr Gebrauch gemacht um die Aufwendungen aus den Abschreibungen nicht erwirtschaften zu müssen.

Mit den Beschlüssen 14-19-04 und 15-19-04 der Verbandsversammlung vom 21. November 2019 des Zweckverbandes Vogtland Arena hat dieser noch bestehende Verpflichtungen aus den Zuwendungsbescheiden des Vogtlandkreises und der Stadt Klingenthal übernommen. Im Zuge dessen wurde dem Antrag auf Übertragung der

Vermögensgegenstände von Seiten des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren mit Schreiben vom 06.02.2020 zugestimmt.

## **2. Gliederungsgrundsätze**

Der § 47 SächsKomHVO regelt die allgemeinen Grundsätze für die Gliederung des Jahresabschlusses und ist gemäß § 61 SächsKomHVO für die Eröffnungsbilanz entsprechend anzuwenden.

Die Eröffnungsbilanz wurde nach dem Gliederungsschema gemäß § 51 SächsKomHVO, unter Berücksichtigung des Musters 13 der VwV KomHSys, erstellt.

Die Eröffnungsbilanz ist in Kontoform zu erstellen. Sie gliedert sich in eine Aktivseite und eine Passivseite.

Die Aktivseite zeigt die Mittelverwendung und besteht aus dem Anlagevermögen, dem Umlaufvermögen, dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und ggf. dem nicht durch Kapitalposition gedeckten Fehlbetrag. Die Gegenseite, die Passivseite, zeigt die Mittelherkunft und besteht aus der Kapitalposition, sofern nicht negativ und auf der Aktivseite dargestellt, dem Sonderposten, den Rückstellungen, den Verbindlichkeiten und dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

## **3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die geltenden Rechtsgrundlagen, Arbeitshilfen und FAQs (häufig gestellte Fragen) des SMI bildeten die Grundlage für die Durchführung der Inventur und für die Aufstellung des Inventars (Bestandsverzeichnis).

Die Inventur ist die Tätigkeit zur Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden und damit die Voraussetzung zur Aufstellung des Inventars. Die Ergebnisse der Inventur werden im Inventar festgehalten. Das Inventar ist das Verzeichnis, das die im Rahmen der Inventur ermittelten Vermögensgegenstände und Schulden detailliert nach Art, Menge und Wert aufzeigt. Das Inventar dokumentiert das Vermögen und die Schulden zu einem bestimmten Stichtag. Das Inventar wiederum ist die Grundlage für die Vermögensrechnung nach § 51 SächsKomHVO.

Nach der Art der Durchführung unterscheidet man die körperliche Inventur und die Buchinventur. Nach dem Zeitpunkt der Durchführung unterscheidet man zwischen der Stichtagsinventur, der verlegten Inventur und der permanenten Inventur.

Vollständig abbeschriebene, aber noch genutzte Wirtschaftsgüter sind weiterhin zu erfassen und mit einem Erinnerungswert von 1 Euro nachzuweisen (Vollständigkeitsgrundsatz § 36 Abs. 3 SächsKomHVO).

Bei allen Inventurverfahren (körperliche Inventur, Buchinventur) sind Art, Menge und Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden zweifelsfrei festzustellen (§ 35 Abs. 2 Satz 1 SächsKomHVO). Zur eindeutigen Identifizierung sind genaue Angaben (typisierte Bezeichnung, Seriennummer, Abmaße, Farbe usw.) aufzunehmen. Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände und Schulden einzeln nach Art, Menge und Wert zu erfassen. Die Zähl- und Inventarlisten sind von den

Beteiligten nach dem 4-Augen-Prinzip zu unterzeichnen, d. h. von zwei Personen, i. d. R. Ansager und Aufschreiber. Die einzelnen Inventurposten sind von anderen Posten eindeutig abzugrenzen. Sämtliche Inventurangaben und das Inventar sind zudem sowohl verständlich als auch übersichtlich darzustellen.

Der Aufwand, der im Rahmen der Durchführung der Inventur erforderlich ist, muss in angemessener Relation zu den zu erwartenden Ergebnissen stehen. Zulässige Vereinfachungen (z. B. verlegte Inventur) und Einschränkungen bei der geforderten Genauigkeit (z. B. Grundsatz der Vollständigkeit) sind bereits bei der Inventurplanung zu prüfen und zu berücksichtigen. Prüfungskriterium ist die Wesentlichkeit der betreffenden Bestände und den im Vergleich zu einer genaueren Erfassung entstehenden Abweichungsrisiken.

Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten vermindert um einen darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbetrag bis 800 Euro betragen, werden sofort als Aufwand behandelt und somit nicht im Inventarverzeichnis erfasst.

Nicht aufzunehmen sind außerdem:

- selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte (z. B. selbst entwickelte Software),
- kurzlebiges Vermögen mit einer Nutzungsdauer unter einem Jahr,
- technische Anlagen und Maschinen, soweit sie als Gebäudebestandteil einzustufen sind (Gebäudebestandteile dienen der eigentlichen Nutzung des Gebäudes, z. B. Fahrstuhl-, Heizungs-, Be- und Entlüftungsanlagen).

### *3.1. Allgemeine Erfassungs- und Bewertungsgrundsätze*

Die folgenden Erfassungs- und Bewertungsgrundsätze wurden im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz angewandt:

#### *3.1.1. Erfassungsgrundsätze:*

In der Vermögensrechnung (Bilanz) sind alle dem Zweckverband wirtschaftlich zuzurechnenden Vermögensgegenstände sowie die Kapitalposition, Rückstellungen und Sonderposten, die Verbindlichkeiten sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig mengenmäßig zu erfassen, zu bewerten und auszuweisen. Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite und Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden. Vollständig abgeschriebene, aber noch genutzte bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie diesen zugeordnete Sonderposten sind weiterhin in der Buchhaltung nachzuweisen. Ergibt sich aus dieser Verordnung kein anderer Wert, ist ein Erinnerungswert i. H. v. 1 EUR anzusetzen.

Treuhandvermögen dürfen nicht aktiviert werden. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden, dürfen nicht in der Bilanz aktiviert werden.

Empfangene Zuwendungen werden nicht vom damit finanzierten Vermögen abgesetzt. Empfangene Zuwendungen, deren ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen ist, sind als Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen auszuweisen. Die übrigen empfangenen Zuwendungen sind nach Maßgabe der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Zuwendungsverhältnis als

Sonderposten zu passivieren und ertragswirksam entsprechend der Bilanzentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufzulösen. Für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände unterbleibt eine Auflösung des Sonderpostens bis zum Abgang des Vermögensgegenstandes.

An Dritte geleistete Zuwendungen für Investitionen sind als Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen zu aktivieren und ertragswirksam über die Zweckbindungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufzulösen. Ist eine Bindungsfrist nicht festgelegt, kann von einer Bindungsfrist von zehn Jahren ausgegangen werden. In der Eröffnungsbilanz werden geleistete Zuwendungen für Investitionen nicht erfasst/ausgewiesen.

### 3.1.2. Allgemeine Bewertungsgrundsätze:

Die Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten sind zum Bilanzstichtag grundsätzlich einzeln zu bewerten. Es ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten. Vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Gewinne sind nur zu berücksichtigen, sofern sie am Abschlussstichtag realisiert sind. Die Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.

Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen für den Zeitraum zwischen Anschaffung oder Herstellung und dem Bilanzstichtag, anzusetzen.

Stehen mehrere Wertansätze zur Auswahl, so ist am Abschlussstichtag der niedrigste Wert anzusetzen.

## 3.2. Bilanzierung der Aktiva

### 3.2.1. Anlagevermögen

#### 3.2.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungskosten anzusetzen. Ist ihre Nutzung zeitlich begrenzt, sind die Anschaffungskosten um planmäßige Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung zu vermindern. Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, können bei immateriellen Vermögensgegenständen außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen werden, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist. Beruht die Bewertung auf Ersatzwerten, sollen aktuelle Anschaffungskosten durch Rückindizierung auf das Jahr der Anschaffung mit Hilfe entsprechender Preisindizes angesetzt werden. Dieser Ersatzwert ist um planmäßige Abschreibungen für die Zeit der Nutzung zu vermindern. Nicht entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände dürfen nicht aktiviert werden.

#### 3.2.1.2. Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen

An Dritte geleistete Zuwendungen für Investitionen, die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag ausgezahlt wurden, werden für Zwecke der

Eröffnungsbilanz nicht als Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen aktiviert.

Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen an Dritte für noch nicht abgeschlossene geförderte Maßnahmen wurden keine gebildet.

### 3.2.1.3. Sachanlagevermögen

#### Unbebaute Grundstücke

Grund und Boden ist mit den Anschaffungskosten anzusetzen. Gegebenenfalls vorhandene Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungs-beschränkungen sind wertmindernd zu berücksichtigen.

Grund und Boden wird grundsätzlich nicht planmäßig abgeschrieben. Sofern bei Grund und Boden außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen sind, um einen niedrigeren Wert auszuweisen, der ihm am Eröffnungsbilanzstichtag beizulegen ist, sind diese wertmindernd zu berücksichtigen.

Der Zweckverband Vogtland Arena übernimmt die unbebauten Grundstücke zu den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten (Buchwert) zum Gründungszeitpunkt und schreibt diese fort.

Aufbauten sind von den Grundstücken getrennt zu erfassen. Entsprechendes gilt für Betriebsvorrichtungen und Anlagen, die selbstständige Bestandteile eines unbebauten Grundstückes darstellen. Aufwuchs ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu bewerten; es kann vereinfachend ein Festwert gemäß Anlagen 1 der Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Erstellung der Eröffnungsbilanz (Gemeinbedarfsflächen) oder 2 (Waldbewertung) angesetzt werden.

#### Bebaute Grundstücke

Bebaute Grundstücke werden nach Grundstück und Gebäude getrennt bewertet. Für das Grundstück gelten die Bewertungsgrundsätze für unbebaute Grundstücke.

Gebäude sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten anzusetzen, die um planmäßige Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung zu vermindern sind. Sofern bei Gebäuden im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen sind, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist, sind diese wertmindernd zu berücksichtigen.

Der Zweckverband Vogtland Arena übernimmt die bebauten Grundstücke zu den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten (Buchwert) zum Gründungszeitpunkt und schreibt diese fort.

Für sonstige Bauten gelten die vorgenannten Absätze entsprechend.

### Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Fahrzeuge, Maschinen sowie technische Anlagen und Betriebsvorrichtungen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen, die um planmäßige Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung zu vermindern sind. Der Zweckverband Vogtland Arena übernimmt die Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen und Betriebsvorrichtungen zu den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten (Buchwert) zum Gründungszeitpunkt und schreibt diese fort.

Sofern bei Fahrzeugen, Maschinen sowie technischen Anlagen und Betriebsvorrichtungen außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen sind, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist, sind diese wertmindernd zu berücksichtigen. Eine unterlassene notwendige Instandhaltung ist wertmindernd zu berücksichtigen.

### Betriebs- und Geschäftsausstattung

Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen, die um planmäßige Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung zu vermindern sind. Der Zweckverband Vogtland Arena übernimmt die Betriebs- und Geschäftsausstattung zu den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten (Buchwert) zum Gründungszeitpunkt und schreibt diese fort.

Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung (z. B. Büro-, Schulmöbel, EDV-Ausstattung) können zu Gruppen zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden, soweit sie gleichartig sind oder im Nutzungszusammenhang stehen. Sie können mit einem Festwert angesetzt werden, soweit ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Der Festwert ist spätestens alle drei Jahre auf seine Angemessenheit hin zu überprüfen.

Beruhet die Bewertung auf Ersatzwerten, sind für Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung aktuelle Anschaffungs- oder Herstellungskosten vergleichbarer Vermögensgegenstände rückgerechnet auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung anzusetzen. Dieser Ersatzwert ist um planmäßige Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung zu vermindern.

### Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Unter den geleisteten Anzahlungen sind Anzahlungen auf noch nicht gelieferte oder erstellte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auszuweisen. Sie sind mit den tatsächlich gezahlten Beträgen anzusetzen. Für Anlagen im Bau sind Ausgaben für Investitionen anzusetzen, soweit diese am Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt sind. Es sind lediglich außerplanmäßige Abschreibungen zulässig. Nach Fertigstellung ist eine Umgliederung zu entsprechenden Posten des Anlagevermögens vorzunehmen; dann beginnt die planmäßige Abschreibung.

### 3.2.1.4. Finanzanlagevermögen

Finanzanlagen sind Beteiligungen an Unternehmen, Anteile an verbundenen Unternehmen, Wertpapiere des Anlagevermögens und langfristige Ausleihungen. Zu den Finanzanlagen gehören insbesondere Beteiligungen/Anteile an kommunalen Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform und Privatrechtsform (§ 95 ff. SächsGemO i. V. m. § 63 SächsLKrO). Zu den Finanzanlagen gehören auch das in Sondervermögen eingebrachte Kapital sowie Kapitaleinlagen in Zweckverbände und andere kommunale Zusammenschlüsse. Die Finanzanlagen sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Als Anschaffungskosten gilt die Höhe der Kapitaleinlage. Bei Beteiligungen an Unternehmen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und Zweckverbänden sowie Sondervermögen nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO i. V. m. § 62 SächsLKrO werden mit den Anschaffungskosten oder dem anteiligen Eigenkapital (anteilige Summe aus Stammkapital/gezeichnetem Kapital, Rücklagen und Ergebnisvortrag; sog. Eigenkapitalspiegelmethode) angesetzt. Ist das anteilige Eigenkapital zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz verloren, muss ein Erinnerungswert i. H. v. 1 EUR angesetzt werden.

Sofern bei Finanzanlagen außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen sind, um die Finanzanlagen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist, sind sie wertmindernd zu berücksichtigen. Waren die Anschaffungskosten vor dem Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz um außerplanmäßige Abschreibungen zu mindern und ist der Grund für die außerplanmäßige Abschreibung bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz entfallen, muss eine Zuschreibung vorgenommen werden. Eine Wertminderung liegt für Wertpapiere des Anlagevermögens, die an einem Markt gehandelt werden, dann vor, wenn der Tiefstkurs der vergangenen zwölf Wochen ausgehend vom Eröffnungsbilanzstichtag unter den Anschaffungskosten liegt und zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz noch besteht und voraussichtlich fort dauert. In diesem Fall sind die Wertpapiere in der Eröffnungsbilanz zum Tiefstkurs anzusetzen. Beruht die Bewertung auf Ersatzwerten, erfolgt der Wertansatz der

1. Beteiligungen/Anteile an verbundenen Unternehmen zum anteiligen bilanziellen Eigenkapital (anteilige Summe aus Stammkapital/gezeichnetem Kapital, Rücklagen und Ergebnisvortrag). Bilanzverluste, die das anteilige nominale Eigenkapital mindern, sind abzusetzen.  
Ob der dabei ermittelte Wert den tatsächlichen Vermögensverhältnissen entspricht, ist jedoch im Wege der Beurteilung der Ertragsaussichten des Unternehmens zu prüfen. Ist das bilanzielle Eigenkapital zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz verloren, muss ein Erinnerungswert i. H. v. 1 EUR angesetzt werden;
2. Wertpapiere des Anlagevermögens zum Nennwert; dauernde Wertminderungen sind entsprechend Absatz 2 und 3 zu berücksichtigen;
3. üblich verzinsten Ausleihungen mit dem voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag. Unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Ausleihungen sind mit ihrem Barwert anzusetzen.

Der Zweckverband Vogtland Arena verfügt zum Bilanzstichtag nicht über Finanzanlagevermögen.

## 3.2.2. Umlaufvermögen

### 3.2.2.1. Vorräte

Vorräte werden mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Sofern Abschreibungen auf den niedrigeren Wert vorzunehmen sind, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtag ergibt, sind sie wertmindernd zu berücksichtigen. Ist ein Börsen- oder Marktwert nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vorräten am Bilanzstichtag beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben. Waren die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor dem Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz um Abschreibungen zu vermindern, muss zugeschrieben werden, wenn der Grund für die Abschreibung auf den niedrigeren Wert bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz entfallen ist.

Beruhet die Bewertung auf Ersatzwerten, sind für Vorräte aktuelle Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus dem Erwerb bzw. der Veräußerung oder der Herstellung vergleichbarer Vorräte bzw. auf der Grundlage von Marktpreisen unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs anzusetzen.

Sind bei der Bewertung von Vorräten keine Vergleichswerte ermittelbar oder aus anderen Gründen nicht heranzuziehen, so können die Vorräte mit 1 EUR pro Artikel bzw. pro Artikelgruppe bewertet werden.

Sogenannte Lagerhüter, die nicht aus dem Lagerbestand ausgesondert sind, sind mit einem Erinnerungswert von 1 EUR pro Artikelgruppe anzusetzen.

### 3.2.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert anzusetzen.

Zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfall- und Kreditrisikos ist eine Pauschalwertberichtigung zu bilden. Die Höhe des Pauschalwertberichtigungssatzes sollte sich an den Zahlungsausfällen der letzten drei Jahre in der jeweiligen Gemeinde orientieren.

Zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen sind in Höhe des erwarteten Zahlungsausfalls einzeln im Wert zu berichtigen. Gegebenenfalls sind die Forderungen in voller Höhe im Wert zu berichtigen.

Unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Forderungen mit einer voraussichtlichen Restlaufzeit von mehr als drei Jahren sind mit ihrem Nominalwert anzusetzen, für die Differenz zwischen Nominalwert und Barwert der Forderung ist ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Zur Berechnung des Barwertes ist je nach Forderungsart eine marktübliche Verzinsung oder ggf. der Zinssatz nach § 238 AO zugrunde zu legen.

Währungsforderungen sind grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Diese bestimmen sich nach dem Devisenkassamittelkurs der ausländischen

Währung zum Zeitpunkt der Einbuchung der Forderung. Kursgewinne können erst bei Forderungseingang realisiert werden. Liegt der Devisenkassamittelkurs zum Bilanzstichtag unter dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der Einbuchung der Forderung, dann ist dieser Wert anzusetzen. Liegt der Devisenkassamittelkurs zum Bilanzstichtag über dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der Einbuchung der Forderung und beträgt die Restlaufzeit der Forderung zum Bilanzstichtag höchstens 1 Jahr, dann ist das Gewinnrealisationsprinzip unbeachtlich und die Forderung ist mit diesem Wert anzusetzen.

Erlassene Forderungen sowie Forderungen, die der Zweckverband als dauerhaft uneinbringlich einschätzt, sind aus dem Inventar zu streichen und nicht bilanzierungsfähig.

### 3.2.2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens

Wertpapiere des Umlaufvermögens werden zum Stichtag der Erstellung der Eröffnungsbilanz mit ihren Anschaffungskosten bewertet. Sofern Abschreibungen auf den niedrigeren Wert vorzunehmen sind, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtag ergibt, sind sie wertmindernd zu berücksichtigen. Ist ein Börsen- oder Marktwert nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungskosten den Wert, der den Wertpapieren am Bilanzstichtag beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben. Waren die Anschaffungskosten vor dem Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz um Abschreibungen zu vermindern, muss zugeschrieben werden, wenn der Grund für die Abschreibung auf den niedrigeren Wert bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz entfallen ist.

Wertpapiere, die an einem Markt gehandelt werden, sind mit dem Tiefstkurs der vergangenen zwölf Wochen, ausgehend vom Eröffnungsbilanzstichtag, anzusetzen, höchstens jedoch mit ihren Anschaffungskosten.

### 3.2.2.4. Liquide Mittel

Schecks sind wie Forderungen zu bewerten. Der Kassenbestand in EUR ist mit dem Nominalwert anzusetzen.

Der Kassenbestand in Devisen ist mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Diese bestimmen sich nach dem Devisenkassamittelkurs der ausländischen Währung zum Zeitpunkt der Hereinnahme der Devisen. Liegt der Devisenkassamittelkurs zum Bilanzstichtag unter dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der Hereinnahme der Devisen, dann ist dieser Wert anzusetzen. Liegt der Devisenkassamittelkurs zum Bilanzstichtag über dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der Hereinnahme der Devisen, dann ist das Gewinnrealisationsprinzip unbeachtlich und die Devisen sind mit diesem Wert anzusetzen.

Guthaben bei Kreditinstituten in EUR sind mit dem Nominalwert anzusetzen.

Fremdwährungsguthaben bei Kreditinstituten sind zu bewerten wie der Kassenbestand an Devisen.

### 3.2.3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Höhe des Rechnungsabgrenzungspostens wird mit dem Betrag berechnet, der der Zeit nach dem Eröffnungsbilanzstichtag wirtschaftlich zuzurechnen ist.

Ein als Rechnungsabgrenzungsposten erfasster Unterschiedsbetrag zwischen Ausgabe- und Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit (z. B. Disagio) ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen über die gesamte Laufzeit der betreffenden Verbindlichkeit zu tilgen. In der Eröffnungsbilanz wird der Unterschiedsbetrag entsprechend dem Verhältnis der bisher verstrichenen Laufzeit der Verbindlichkeit zu ihrer gesamten Laufzeit bewertet.

## 3.3. Bilanzierung der Passiva

### 3.3.1. Kapitalposition

Die Kapitalposition der Eröffnungsbilanz untergliedert sich grundsätzlich in das Basiskapital und gesondert auszuweisende Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen und zweckgebundenen und sonstigen Rücklagen. Ergebnismrücklagen sind in der Eröffnungsbilanz nicht auszuweisen.

Das Basiskapital ergibt sich als Überschuss der Aktivposten über die gesondert auszuweisenden Rücklagen sowie die weiteren Passivposten „Sonderposten“, „Rückstellungen“, „Verbindlichkeiten“ und „Rechnungsabgrenzungsposten“.

Als zweckgebundene und sonstige Rücklagen können insbesondere kamerale Rücklagen nach § 20 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO), die durch Art. 1 der Verordnung vom 7. Oktober 2005 (SächsGVBl. 286) geändert worden ist, ausgewiesen werden, die aufgrund Beschlusses des Gemeinderates oder des Kreistages zur Tilgung von Krediten, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, oder für Investitionen gebildet wurden.

Ergibt sich in der Eröffnungsbilanz ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten, ist dieser auf der Aktivseite der Bilanz als „Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag“ gesondert auszuweisen.

### 3.3.2. Sonderposten

Als Sonderposten sind insbesondere Zuwendungen für Investitionen einschließlich Geld- und Sachgeschenke sowie die aufgrund gesetzlicher oder ortsrechtlicher Regelungen erhobenen Beiträge, Kostenerstattungen und ähnlichen Entgelte auszuweisen. Sonderposten sind mit den ursprünglichen Zuführungsbeträgen abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen anzusetzen. Sonderposten sind den damit bezuschussten Vermögensgegenständen sachgerecht zuzuordnen. Die Auflösung bemisst sich nach der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes; bei zeitlich nicht korrespondierender

Anschaffung bzw. Herstellung und Zuschussgewährung nach der Restnutzungsdauer. Unterliegt der bezuschusste Vermögensgegenstand keiner Abnutzung (z. B. Grund und Boden, Kunstgegenstände), dann erfolgt entsprechend auch keine Auflösung des hierzu gebildeten Sonderpostens. Soweit Zuwendungen für Investitionen, die bis zum 31.12.2000 empfangen worden sind, nicht zugeordnet werden können, sind sie als Sonderposten für Investitionszuwendungen zu passivieren und pauschal nach der durchschnittlichen Nutzungsdauer des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens aufzulösen. Für Anlagegegenstände, die als abgeschrieben gelten, darf kein Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen gebildet werden.

Der Zweckverband Vogtland Arena hat gemäß Schreiben des Sächsischen Staatsministerium des Inneren vom 15.05.2018 in Höhe der Buchwerte der übertragenen Vermögensgegenstände zum Eröffnungsbilanzstichtag passive Sonderposten gebildet, die entsprechend der Wertentwicklung der zugeordneten Anlagevermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst werden.

Erhaltene Zuwendungen für die Anschaffungen oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die zum Eröffnungsbilanzstichtag noch nicht für Investitionen verwendet wurden, sind als Verbindlichkeiten auszuweisen.

Ein Sonderposten für die Gebührenüberschüsse kostenrechnerischer Einrichtungen wurde nicht gebildet, da keine Gebührenüberschüsse vorhanden waren.

### 3.3.3. Rückstellungen

Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sowie für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung dürfen in der Eröffnungsbilanz nicht gebildet werden. Rückstellungen sind nur in der Höhe anzusetzen, in der mit einer Inanspruchnahme zu rechnen und die auf der Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung notwendig ist. Rückstellungen können gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 abgezinst werden, soweit die ihnen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten einen Zinsanteil enthalten.

### 3.3.4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag, Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, zu ihrem Barwert anzusetzen. Bei der Abzinsung orientiert sich der Zinssatz am mehrjährigen Mittel der Kapitalmarkttrenditen. Zu erbringende Sach- und Dienstleistungen sind mit dem Betrag anzusetzen, der erforderlich ist, um die Sach- und Dienstleistungen durch Geldzahlungen abzulösen (Erfüllungsbetrag). Noch nicht zweckgerecht verwendete Zuwendungen mit schwebender Rückzahlungsverpflichtung und bereits rückgeforderte Zuwendungen sind als „sonstige Verbindlichkeiten“ auszuweisen. Ist eine Zahlung ganz oder teilweise eingegangen, sind sie als „erhaltene Anzahlungen“ auszuweisen. Dies gilt entsprechend für Vorauszahlungen nach SächsKAG, Vorausleistungen nach BauGB und ähnliche aufgrund gesetzlicher oder ortsrechtlicher Regelungen erhobene Vorleistungen. Zuwendungen, die an Dritte weiterzuleiten sind (z. B. Fördermittel oder Spenden), sind als „sonstige Verbindlichkeiten“ auszuweisen.

### 3.3.5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

In der Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes sind unter dieser Position alle Einnahmen vor dem Eröffnungsbilanzstichtag auszuweisen, die einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Eröffnungsbilanzstichtag darstellen. Die Berechnung der Höhe der Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt mit dem Betrag, der der Zeit nach dem Eröffnungsbilanzstichtag wirtschaftlich zuzurechnen ist.

### 3.3.6. Berichtigung der Eröffnungsbilanz

Die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz generierten Daten sind nicht irreversibel. Gemäß § 62 SächsKomHVO können Wertansätze der Eröffnungsbilanz ergebnisneutral berichtigt werden, wenn sich später herausstellt, dass einzelne Vermögensgegenstände mit einem fehlerhaften Wert, zu Unrecht oder gar nicht angesetzt worden sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Berichtigungen nur dann erforderlich sind, wenn es sich um wesentliche Beträge handelt. Damit bleibt eine angemessene Relation zwischen Korrekturaufwand und Informationsgewinn gewahrt.

## 4. Erläuterungen zu den Posten der Eröffnungsbilanz (jeweils zum 15.02.2019)

### 4.1. Aktiva

#### 1. Anlagevermögen 11.154.333,92 €

- a) Immaterielle Vermögensgegenstände -keine-
- b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen -keine-
- c) Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen setzt sich wie folgt zusammen:

- aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen 19.846,24 €
- 424101.01100000 Grünflächen 7.929,02 €
- Position beinhaltet folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flurstück-Nr.	Fläche in m <sup>2</sup>	Bezeichnung	Zugang	Zugang/Buchwert
5409 Brunndöbra	746/1	865	Grünflächen	historische AK	93,94 €
5409 Brunndöbra	757/19	19	Grünflächen	historische AK	1.020,43 €
5409 Brunndöbra	747/2	1.258,00	Grünflächen	historische AK	6.814,65 €
<b>Summe</b>					<b>7.929,02 €</b>

424101.01900000 Sonstige unbebaute Grundstücke 11.917,22 €

Gemarkung	Flurstück-Nr.	Fläche in m <sup>2</sup>	Nutzung	Zugang	Zugang/Buchwert
5409 Brunndöbra	934/3	11	Weg	historische AK	30,32 €
5409 Brunndöbra	739/2	687	Parkplatz	historische AK	74,60 €
5409 Brunndöbra	743/1	1.257,00	Parkplatz	historische AK	136,49 €
5409 Brunndöbra	744/1	1.295,00	Parkplatz	historische AK	140,63 €
5409 Brunndöbra	741/1	1.405,00	Parkplatz	historische AK	153,58 €
5409 Brunndöbra	737/2	1.553,00	Parkplatz	historische AK	170,83 €
5409 Brunndöbra	934/5	65	Weg	historische AK	197,15 €
5409 Brunndöbra	935/6	78	Zufahrt Wald	historische AK	227,47 €
5409 Brunndöbra	738/1	2.720,00	Parkplatz	historische AK	297,17 €
5409 Brunndöbra	745/1	3.626,00	Parkplatz	historische AK	393,78 €
5409 Brunndöbra	740/2	4.774,00	Parkplatz	historische AK	518,43 €
5409 Brunndöbra	934/4	218	Wald	historische AK	638,87 €
5409 Brunndöbra	935/8	526	Zufahrt	historische AK	1.599,98 €
5409 Brunndöbra	866/3	1.995,00	Weg	historische AK	6.051,13 €
5409 Brunndöbra	766/1	706	Parkplatz	historische AK	77,17 €
5409 Brunndöbra	764/1	2.779,00	Parkplatz	historische AK	303,71 €
5409 Brunndöbra	765/1	2.870,00	Parkplatz	historische AK	313,68 €
5409 Brunndöbra	762/1	5.420,00	Parkplatz	historische AK	592,23 €
<b>Summe</b>					<b>11.917,22 €</b>
<b>Summe gesamt</b>					<b>19.846,24 €</b>

bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen **412.126,20 €**

424101.02500000 mit Sportanlagen **408.712,97 €**

Gemarkung	Flurstück-Nr.	Fläche in m <sup>2</sup>	Bezeichnung	Zugang	Zugang/Buchwert
5409 Brunndöbra	753/2	2.541,00	Auslauf Tribüne	historische AK	275,94 €
5409 Brunndöbra	755/2	5.025,00	Auslauf Tribüne	historische AK	545,68 €
5409 Brunndöbra	754/2	5.070,00	Auslauf Tribüne	historische AK	550,57 €
5409 Brunndöbra	752/2	6.472,00	Auslauf Tribüne	historische AK	702,83 €
5409 Brunndöbra	756/2	6.634,00	Auslauf Tribüne	historische AK	720,41 €
5409 Brunndöbra	864/2	1.394,00	Auslauf Tribüne	historische AK	4.231,07 €
5409 Brunndöbra	749/1	1.236,00	Eingang Tribüne	historische AK	6.604,39 €
5409 Brunndöbra	750/1	2.512,00	Eingang Tribüne	historische AK	13.422,37 €
5409 Brunndöbra	751/1	2.597,00	Auslauf Tribüne	historische AK	13.876,67 €
5409 Brunndöbra	935/9	11.128,00	Schanze	historische AK	33.737,86 €
5409 Brunndöbra	934/8	35.884,00	Aufsprunghang, Schiedsrichterturm	historische AK	108.804,39 €
<b>Summe</b>					<b>183.472,18 €</b>

Bezeichnung	historische AHK	historische Abschreibung	Zugang/Buchwert
Funktionsgebäude	94.891,20 €	6.326,06 €	88.565,14 €
Loipenhaus	253.884,79 €	117.210,14 €	136.674,65 €
Trainerturm	1,00 €	0,00 €	1,00 €
<b>Summe</b>			<b>225.239,79 €</b>
<b>Summe gesamt</b>			<b>408.712,97 €</b>

424101.02900000 mit sonstigen Bauten **3.413,23 €**

Bezeichnung	historische AHK	historische Abschreibung	Zugang/Buchwert
Blockhaus	7.066,00 €	3.652,77 €	3.413,23 €
<b>Summe</b>			<b>3.413,23 €</b>

cc) Infrastrukturvermögen -keine-

dd) Bauten auf fremden Grund und Boden -keine-

ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler -keine-

ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge **10.722.358,48 €**

424101.06100000 Fahrzeuge **242.626,47 €**

Bezeichnung	historische AK	historische Abschreibung	Zugang/Buchwert
Pistenfahrzeug Bison	450.234,71 €	207.608,24 €	242.626,47 €
<b>Summe</b>			<b>242.626,47 €</b>

424101.06200000 Maschinen, technische Anlagen, 10.479.732,01 €  
Betriebsvorrichtungen

Bezeichnung	historische AHK	historische Abschreibung	Zugang/Buchwert
Schanze	8.921.950,77 €	2.478.319,64 €	6.443.631,13 €
Außenanlagen	7.013.510,59 €	5.844.592,15 €	1.168.918,44 €
Lift	1.056.427,77 €	660.267,37 €	396.160,40 €
Flutlicht	322.582,07 €	268.818,38 €	53.763,69 €
Beregnungs- und Beschneigungsanlage	390.218,72 €	243.886,71 €	146.332,01 €
Seilwinde	82.722,53 €	82.721,53 €	1,00 €
Löschwasserzisterne	269.667,31 €	3.370,84 €	266.296,47 €
Vogtlandschanze	1.914.758,46 €	826.537,39 €	1.088.221,07 €
Skirollerbahn	402.384,29 €	42.241,41 €	360.142,88 €
Auslauf	635.731,35 €	79.466,43 €	556.264,92 €
		<b>Summe</b>	<b>10.479.732,01 €</b>
		<b>Summe gesamt</b>	<b>10.722.358,48 €</b>

gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere

424101.07400000 Sonstige Betriebs- und 3,00 €  
Geschäftsausstattung

Bezeichnung	historische AHK	historische Abschreibung	Zugang/Buchwert
Skiausrüstung/ Gerätechnik	41.425,49 €	41.424,49 €	1,00 €
Router/Switch	2.570,21 €	2.569,21 €	1,00 €
IAT-Ständer	1.219,92 €	1.218,92 €	1,00 €
		<b>Summe</b>	<b>3,00 €</b>

hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau -keine-

d) Finanzanlagevermögen -keine-

aa) Anteile an verbundenen Unternehmen -keine-

bb) Beteiligungen -keine-

cc) Sondervermögen -keine-

dd) Ausleihungen -keine-

ee) Wertpapiere -keine-

## 2. Umlaufvermögen

a) Vorräte -keine-

b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen -keine-

c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens -keine-

- d) Liquide Mittel -keine-
- 3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** -keine-
- 4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag** -keine-

#### 4.2. Passiva

##### 1. Kapitalposition

- a) Basiskapital -keine-
  - darunter: Betrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Absatz 3 Satz 4 SächsGemO nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf -keine-
- b) Rücklagen -keine-
  - aa) Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses -keine-
    - darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO -keine-
  - bb) Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses -keine-
    - darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO einschließlich der Übertragung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 SächsKomHVO -keine-
  - cc) Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen -keine-
  - dd) Zweckgebundene und sonstige Rücklagen -keine-
- c) Fehlbeträge -keine-
  - von aa) Jahresbetrag des ordentlichen Ergebnisses und Vortrag Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren -keine-
  - bb) Jahresfehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren -keine-

## 2. Sonderposten

11.154.333,92 €

### a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen

11.154.333,92 €

Der Zweckverband Vogtland Arena hat gemäß Schreiben des Sächsischen Staatsministerium des Inneren vom 15.05.2018 in Höhe der Buchwerte der übertragenen Vermögensgegenstände vom Vogtlandkreis (VLK) und von der Stadt Klingenthal zum Eröffnungsbilanzstichtag passive Sonderposten gebildet, die entsprechend der Wertentwicklung der zugeordneten Anlagevermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst werden.

Der Sonderposten setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

424101.21110000 Sonstige Sonderposten für  
empfangene Investitionszuwendungen (Land)

6.784.824,52 €

<b>Bezeichnung/ Zuschuss</b>	<b>historischer Zuschuss</b>	<b>historische Auflösung</b>	<b>Zugang/Buchwert</b>
Schanze	5.094.681,48 €	1.415.189,27 €	3.679.492,21 €
Außenanlagen	4.339.562,33 €	3.616.301,94 €	723.260,39 €
Lift	655.020,06 €	409.387,52 €	245.632,54 €
Skiausrüstung	25.685,17 €	25.684,67 €	0,50 €
Flutlicht	200.011,52 €	166.676,26 €	33.335,26 €
Beregnungs- und Beschneigungsanlage	241.948,48 €	151.217,79 €	90.730,69 €
Router/Switch	1.593,61 €	1.593,11 €	0,50 €
IAT-Ständer	756,39 €	755,89 €	0,50 €
Seilwinde	51.290,70 €	51.290,20 €	0,50 €
Löschwasserzisterne	202.250,48 €	2.528,13 €	199.722,35 €
Vogtlandschanze (Bund)	153.387,56 €	66.212,30 €	87.175,26 €
Vogtlandschanze (Land)	1.321.178,22 €	570.308,68 €	750.869,54 €
Skirollerbahn (Bund)	120.715,28 €	12.672,42 €	108.042,86 €
Skirollerbahn (Land)	201.192,15 €	21.120,71 €	180.071,44 €
Funktionsgebäude (Bund)	26.097,87 €	1.739,02 €	24.358,85 €
Funktionsgebäude (Land)	42.426,43 €	2.827,07 €	39.599,36 €
Auslauf (Bund)	180.052,00 €	22.506,50 €	157.545,50 €
Auslauf (Land)	190.101,00 €	23.762,62 €	166.338,38 €
Pistenfahrzeug Bison (Bund)	168.750,00 €	77.812,50 €	90.937,50 €
Pistenfahrzeug Bison (Land)	168.750,00 €	77.812,50 €	90.937,50 €
Loipenhaus (Bund)	194.086,40 €	89.603,22 €	104.483,18 €
Loipenhaus (Land)	22.829,18 €	10.539,47 €	12.289,71 €
		<b>Summe</b>	<b>6.784.824,52 €</b>

424101.21120000 Sonstige Sonderposten für  
empfangene Investitionszuwendungen (Gemeinden und  
Gemeindeverbände)

4.350.844,94 €

Bezeichnung/ Zuschuss	historischer Zuschuss	historische Auflösung	Zugang/Buchwert
Skirollerbahn (VLK)	80.476,86 €	8.448,28 €	72.028,58 €
<b>Summe</b>			<b>72.028,58 €</b>
Übertragung von Klingenthal an VA	historischer Wert	historische Auflösung	Zugang/Buchwert
Vogtlandschanze	440.192,68 €	190.016,41 €	250.176,27 €
Funktionsgebäude	6.366,90 €	424,43 €	5.942,47 €
Auslauf	265.578,35 €	33.197,31 €	232.381,04 €
Pistenfahrzeug	112.734,71 €	51.983,24 €	60.751,47 €
Loipenhaus	36.969,21 €	17.067,45 €	19.901,76 €
Trainerturm	1,00 €	0,00 €	1,00 €
<b>Summe Übertragung Stadt KL</b>			<b>569.154,01 €</b>

Übertragung von VLK an VA	historischer Wert	historische Auflösung	Zugang/Buchwert
Router/Switch	976,60 €	976,10 €	0,50 €
Schanze	3.827.269,29 €	1.063.130,37 €	2.764.138,92 €
Außenanlagen	2.673.948,26 €	2.228.290,21 €	445.658,05 €
Lift	401.407,71 €	250.879,85 €	150.527,86 €
Skiausrüstung	15.740,32 €	15.739,82 €	0,50 €
Flutlicht	122.570,55 €	102.142,12 €	20.428,43 €
Beregnungs- und Bescheiungsanlage	148.270,24 €	92.668,92 €	55.601,32 €
IAT-Ständer	463,53 €	463,03 €	0,50 €
Seilwinde	31.431,83 €	31.431,33 €	0,50 €
Löschwasserzisterne	67.416,83 €	842,71 €	66.574,12 €
Blockhaus	7.066,00 €	3.652,77 €	3.413,23 €
<b>Flurstücke</b>			
746/1	93,94 €	0,00 €	93,94 €
757/19	1.020,43 €	0,00 €	1.020,43 €
747/2	6.814,65 €	0,00 €	6.814,65 €
934/3	30,32 €	0,00 €	30,32 €
739/2	74,60 €	0,00 €	74,60 €
743/1	136,49 €	0,00 €	136,49 €
744/1	140,63 €	0,00 €	140,63 €
741/1	153,58 €	0,00 €	153,58 €
737/2	170,83 €	0,00 €	170,83 €
934/5	197,15 €	0,00 €	197,15 €
935/6	227,47 €	0,00 €	227,47 €
738/1	297,17 €	0,00 €	297,17 €
745/1	393,78 €	0,00 €	393,78 €
740/2	518,43 €	0,00 €	518,43 €
934/4	638,87 €	0,00 €	638,87 €
935/8	1.599,98 €	0,00 €	1.599,98 €
866/3	6.051,13 €	0,00 €	6.051,13 €
766/1	77,17 €	0,00 €	77,17 €
764/1	303,71 €	0,00 €	303,71 €
765/1	313,68 €	0,00 €	313,68 €
762/1	592,23 €	0,00 €	592,23 €
753/2	275,94 €	0,00 €	275,94 €
755/2	545,68 €	0,00 €	545,68 €
754/2	550,57 €	0,00 €	550,57 €
752/2	702,83 €	0,00 €	702,83 €
756/2	720,41 €	0,00 €	720,41 €
864/2	4.231,07 €	0,00 €	4.231,07 €
749/1	6.604,39 €	0,00 €	6.604,39 €
750/1	13.422,37 €	0,00 €	13.422,37 €
751/1	13.876,67 €	0,00 €	13.876,67 €
935/9	33.737,86 €	0,00 €	33.737,86 €
934/8	108.804,39 €	0,00 €	108.804,39 €
<b>Summe Übertragung von VLK</b>			<b>3.709.662,35 €</b>
<b>Summe gesamt</b>			<b>4.350.844,94 €</b>

424101.21180000 Sonstige Sonderposten für  
empfangene Investitionszuwendungen (sonstiger  
Bereich)

18.664,46 €

<i>Bezeichnung/ Zuschuss</i>	<i>historischer Zuschuss</i>	<i>historische Auflösung</i>	<i>Zugang/Buchwert</i>
Funktionsgebäude (Skiverband)	20.000,00 €	1.335,54 €	18.664,46 €
		<b>Summe</b>	<b>18.664,46 €</b>

b) Sonderposten für Investitionsbeiträge -keine-

c) Sonderposten für den Gebührenausgleich -keine-

d) Sonstige Sonderposten -keine-

### 3. Rückstellungen

-keine-

a) Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung  
von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit -keine-

b) Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien -keine-

c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige  
Umweltschutzmaßnahme -keine-

d) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der  
steuerkraftabhängigen Umlagen nach § 25a SächsFAG -keine-

e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von  
Steuerschuldverhältnissen -keine-

f) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen  
Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften,  
Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden  
Rechtsgeschäften -keine-

g) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für  
Instandhaltung im Haushaltsjahr -keine-

h) Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche  
Verpflichtungen zur Gegenleistungen gegenüber Dritten, die im  
laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die  
der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie  
erheblich sind -keine-

i) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden  
Geschäften und aus laufenden Verfahren -keine-

j) sonstige Rückstellungen -keine-

### 4. Verbindlichkeiten

-keine-

a) Verbindlichkeiten in Form von Anleihen -keine-

- |  |         |
|--|---------|
| b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen   | -keine- |
| c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften | -keine- |
| d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen                                      | -keine- |
| e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen  | -keine- |
| f) Sonstige Verbindlichkeiten  | -keine- |

## 5. Anlagen zum Anhang

- |          |  |
|----------|--|
| Anlage 1 | Anlagenübersicht zum 15.02.2019  |
| Anlage 2 | Forderungsübersicht zum 15.02.2019   |
| Anlage 3 | Verbindlichkeitenübersicht zum 15.02.2019  |
| Anlage 4 | Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen |

## Anlagenübersicht 15.02.2019

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand am 31.12.2018	Zugänge in 2019	Abgänge in 2019	Umbuchungen in 2019	Stand am 15.02.2019	Stand am 31.12.2018	Abschreibungen in 2019	Auflösungen in 2019	Umbuchungen in 2019	Zuschreibungen in 2019	Stand am 15.02.2019	am 31.12.2018	am 15.02.2019
	in €												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
<b>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>1.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>1.3 Sachanlagevermögen</b>	<b>0,00</b>	<b>11.154.333,92</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>11.154.333,92</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>11.154.333,92</b>
<b>1.3.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen</b>	<b>0,00</b>	<b>19.846,24</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>19.846,24</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>19.846,24</b>
1.3.1.1 Grünflächen	0,00	7.929,02	0,00	0,00	7.929,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.929,02
1.3.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.1.3 Wald und Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.1.4 Schutz- und Ausgleichsflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.1.5 Gewässer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.1.6 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	11.917,22	0,00	0,00	11.917,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.917,22
<b>1.3.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen</b>	<b>0,00</b>	<b>412.126,20</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>412.126,20</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>412.126,20</b>
1.3.2.1 Wohnbauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2.2 Soziale Einrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2.3 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2.4 Kulturanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2.5 Sportanlagen	0,00	408.712,97	0,00	0,00	408.712,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	408.712,97
1.3.2.6 Gartenanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2.7 Verwaltungsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2.8 Sonstige Gebäude	0,00	3.413,23	0,00	0,00	3.413,23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.413,23
<b>1.3.3 Infrastrukturvermögen einschließlich Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
1.3.3.1 Brücken, Tunnel und ingenieurtechnische Anlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.2 Gleisanlagen mit Streckenrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.3 Stromversorgungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.4 Gasversorgungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.5 Wasserversorgungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.6 Abfallbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.7 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.8 Straßen, Wege, Plätze und Verkehrlenkungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.9 Sonstiges Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	10.722.358,48	0,00	0,00	10.722.358,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.722.358,48
1.3.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>1.4 Finanzanlagevermögen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
1.4.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4.5 Wertpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>0,00</b>	<b>11.154.333,92</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>11.154.333,92</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>11.154.333,92</b>

## Forderungsübersicht 15.02.2019

Arten der Forderungen	Stand zu Beginn	Forderungen zum Ende des Haushaltsjahres mit einer Restlaufzeit			Stand zum Ende
	2019	bis zu einem Jahr	von mehr als einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	15.02.2019
	Euro				
	1	2	3	4	5
<b>1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Steuerforderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>2. Privatrechtliche Forderungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
davon gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>3. Summe aller Forderungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

## Verbindlichkeitenübersicht 15.02.2019

Arten der Verbindlichkeiten	Stand zu Beginn	Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres mit einer Restlaufzeit			Stand zum Ende
	2019	bis zu einem Jahr	von mehr als einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	15.02.2019
		Euro			
	1	2	3	4	5
<b>1. Anleihen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.1 vom Bund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.2 vom Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.3 von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.4 von Zweckverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
3.1 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>7. Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>8. Summe aller Verbindlichkeiten</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

**Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden  
Haushaltsermächtigungen 15.02.2019**

Der Zweckverband wurde zum 15.02.2019 neu gegründet. Es liegen keine zum 15.02.2019 zu übertragenden Haushaltsermächtigungen vor.

# Rechenschaftsbericht

	Seite	
1	Vorbemerkungen	2
2	Lage des Zweckverbandes	2
	2.1 Allgemein	2
	2.2 Vermögens- und Finanzlage	2
	2.2.1 Aktivseite (Vermögen/Mittelverwendung)	2
	2.2.2 Passivseite (Kapital/Mittelherkunft)	3
	2.2.3 Bilanzkennzahlen	3
3	Zu erwartende Entwicklung und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung (§ 53 SächsKomHVO-Doppik)	3
4	Angaben zu Mitgliedschaften in Organen gemäß § 88 Abs. 3 SächsGemO	5
	4.1 Die Organe des Zweckverbandes	5
	4.1.1 Die Verbandsversammlung	5
	4.1.2 Der Zweckverbandsvorsitzende und sein Vertreter	6
	4.2 Organmitgliedschaften	7
	4.2.1 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter	7
	4.2.2 Mitglieder der Verbandsversammlung	9
5	Beteiligungen und Mitgliedschaften	9
	5.1 Beteiligungsübersicht	9
	5.2 Mitgliedschaften in Vereinen, Stiftungen und sonstigen Verbänden	9

## **1. Vorbemerkungen**

Der Rechenschaftsbericht des Zweckverbandes Vogtland Arena wurde gemäß § 53 SächsKomHVO erstellt.

Demnach sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

## **2. Lage des Zweckverbandes**

### *2.1. Allgemein*

Mit Wirkung zum 15.02.2019 wurde der Zweckverband Vogtland Arena in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet.

Zu den Verbandsmitgliedern zählt neben dem Landkreis Vogtlandkreis die Große Kreisstadt Klingenthal.

Das Verbandsgebiet erstreckt sich über mehrere Flurstücke in der Gemarkung Brunndöbra der Gemeinde Klingenthal. Eine genaue Aufstellung der einzelnen Flurstücke als Anlage zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Vogtland Arena zu finden.

Die Aufgabe des Zweckverbandes ist die Erhaltung und Verbesserung der nordisch-sport-touristischen Infrastruktur im Verbandsgebiet. Dazu gehört insbesondere die im Eigentum/Erbaurecht/Besitz des Zweckverbandes befindlichen Gebäude zu erhalten und weitere Gebäude und Anlagen zu erstellen, die für die sportlichen Wettkämpfe, das Training bzw. für die nordisch-sport-touristische Infrastruktur notwendig sind.

### *2.2. Vermögens- und Finanzlage*

#### *2.2.1. Aktivseite (Vermögen/Mittelverwendung)*

Die Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes weist zum Stichtag 15.02.2019 auf der Aktivseite einen Wert von 11.154.333,92 € aus, welcher komplett aus Anlagevermögen, konkret aus Sachanlagevermögen, besteht.

Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme beträgt somit 100 %.

Es bestehen weder Umlaufvermögen, noch aktive Rechnungsabgrenzungsposten und auch kein nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag.

### 2.2.2. Passivseite (Kapital/Mittelherkunft)

Die Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes weist zum Stichtag 15.02.2019 auf der Passivseite einen Wert von 11.154.333,92 € aus, welches komplett aus Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen besteht.

Der Anteil der Sonderposten an der Bilanzsumme beträgt somit 100 %.

Der Zweckverband weist zur Gründung kein Basiskapital auf, da die übertragenen Vermögensgegenstände wie eine investive Zuwendung behandelt wurden und in Höhe der Buchwerte ein passiver Sonderposten gebildet wurde.

### 2.2.3. Bilanzkennzahlen

Die Bilanzkennziffern setzen Posten der Bilanz in ein Verhältnis zueinander. Dies kann „vertikal“ (d. h. Posten der Aktivseite der Bilanz zueinander) oder „horizontal“ (d. h. Posten der Aktivseite werden in Beziehung zu Posten der Passivseite gesetzt) geschehen.

Daraus lassen sich Erkenntnisse über Flexibilität, Finanzierung, Bonität (Kreditwürdigkeit) oder die finanzielle Stabilität gewinnen.

Da die Bilanz/Vermögensrechnung aus nur jeweils einer Position der Aktivseite bzw. Passivseite besteht, ist eine Berechnung von Bilanzkennzahlen nicht sinnvoll.

## **3. Zu erwartende Entwicklung und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung (§ 53 SächsKomHVO)**

Der Zweckverband Vogtland Arena hat gemäß § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung die Erhaltung und Verbesserung der nordisch-sport-touristischen Infrastruktur im Verbandsgebiet als wesentliche Aufgabe.

Dazu gehört insbesondere:

- die im Eigentum/Erbaurecht/Besitz des Zweckverbandes befindlichen Gebäude zu erhalten
- und weitere Gebäude und Anlagen, die für die sportlichen Wettkämpfe, das Training bzw. für die nordisch-sport-touristische Infrastruktur notwendig sind, zu erstellen

### **Zu erwartende Entwicklung**

Drei wesentliche Projekte wurden vor Gründung des Zweckverbandes bereits durch die Stadt Klingenthal und den Vogtlandkreis inhaltlich angeschoben und teilweise begonnen. Besonders hervorzuheben ist hierbei, dass die Projekte zum überwiegenden Teil aus Fördermitteln finanziert werden können.

1. Neubau Kampfrichterturm Vogtlandschanzen (80%-Förderung aus Sportstättenförderung)
2. Anschaffung einer Videotafel für die Vogtland Arena (90%-Förderung aus GRW-Infra)
3. Errichtung einer Wetterschutzanlage an der Vogtland Arena (85%-Förderung aus einer Einzelfallförderung PMO)

Mit Fertigstellung dieser 3 Vorhaben wird ein erster großer Schritt aus Sicht des Zweckverbandes Vogtland Arena zur Verbesserung der Infrastruktur erfolgen. Somit werden zum einen optimale Trainingsbedingungen für den Bundesstützpunkt Ski Nordisch in Klingenthal geschaffen und zum anderen beste Voraussetzungen auch bei schwierigen Witterungsbedingungen für hochkarätige Weltcupveranstaltungen geboten. Mit der Umsetzung neuer Projekte wird vor allem der stetigen Weiterentwicklung internationaler Standards Rechnung getragen, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit der Sportler. Dies stärkt auch die Wettbewerbsfähigkeit der Vogtland Arena im weltweiten Vergleich.

Mit Hilfe des Kampfrichterturms der Vogtlandschanzen werden die Nachwuchssportler der Wintersportstadt Klingenthal optimal gefördert und die engagierten Trainer und Kampfrichter können somit unter idealen Bedingungen die Jugend auf dem Weg zu Spitzensportlern begleiten.

Durch die Anschaffung der Videotafel entstehen für alle Zuschauer optimale Bedingungen, um die Wettkämpfe besser verfolgen zu können und die aktuellen Ergebnisse ohne Zeitverzögerung einzusehen.

Ein weiteres Vorhaben ist die zeitnahe Ausschreibung zur Betreibung der gesamten Anlagen des Zweckverbandes Vogtland Arena. Dies dient nicht nur zur Sicherstellung der dauerhaften Betreibung, insbesondere der Vogtland Arena, sondern auch der Planungssicherheit im Hinblick auf Einnahmen des Zweckverbandes. Diese sind wiederum zwingend notwendig, um die Eigenmittel für künftige Investitionen bereitzustellen.

### **Mögliche Risiken**

Ein wesentliches Risiko liegt in der generellen Entwicklung der zukünftigen Fördermittelpolitik auf Bundes- und Landesebene. Angedachte Großprojekte wie beispielsweise die Errichtung eines Besucherinformationszentrums an der Vogtland Arena werden sich kostenseitig im 2-stelligen Millionenbereich bewegen, so dass eine Finanzierung nur mit hohen Fördermittelquoten realisiert werden kann. Sollten sich Fördermittelsätze in der Zukunft drastisch reduzieren, wird die Umsetzung von solchen Großprojekten sicherlich mehr als schwierig werden, da der Zweckverband selbst nur in einem begrenzten Maße die Eigenmittel erwirtschaften kann.

Gemäß der Beschlüsse 14-19-04 und 15-19-04 der Verbandsversammlung vom 21.11.2019 übernimmt der Zweckverband Vogtland Arena die Verpflichtungen des Vogtlandkreises und der Stadt Klingenthal aus den darin aufgeführten Zuwendungsbescheiden und tritt damit gegenüber den Zuwendungsgebern in die Rechte und Pflichten ab dem Tag der Übertragung der Grundstücke ein.

Ein weiteres Risiko liegt in der Weiterentwicklung des Bundesstützpunktes Ski Nordisch. Nur mit einer qualitativ hochwertigen und konsequenten Nachwuchsarbeit, die angehende Spitzensportler auf internationalem Niveau hervorbringt, ist die Zukunft des Bundesstützpunktes auf Dauer gesichert. Wiederum nur mit Erfüllung dieses Kriteriums wird es möglich sein, von bestimmten Fördertöpfen auf Bundes- oder Landesebene zu profitieren.

Ein 3. Aspekt ist die Sicherstellung der zukünftigen Betreuung der gesamten Anlagen des Zweckverbandes Vogtland Arena durch einen kompetenten Dritten, um auch dauerhaft sichere Einnahmen zu generieren.

#### **4. Angaben zu Mitgliedschaften in Organen gemäß § 88 Abs. 3 SächsGemO**

Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass „für den Bürgermeister und den Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind“, namentlich aufgeführt sein müssen. Im Hinblick auf den Zweckverband Vogtland Arena sind dies der Verbandsvorsitzende sowie die Vertreter in der Zweckverbandsversammlung.

Da sich der Zweckverband zur Erledigung seiner Haushaltswirtschaft eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Landratsamt bedient und somit kein eigenes Personal vorgehalten wird, ist die Bestellung eines Fachbediensteten für das Finanzwesen – gemäß Auskunft der Landesdirektion Sachsen – obsolet.

Zur Eröffnungsbilanz erfolgt lediglich ein Ausweis zu den am 15.02.2019 in die Zweckverbandsversammlung entsandten Vertreter.

Darüber hinaus sind Mitgliedschaften vorgenannter Personen in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 Aktiengesetz, in Organen verselbstständigter Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde bzw. dem Landkreis eine Rechtseinheit bilden, in Organen von Unternehmen nach § 96 Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, an denen die Gemeinde bzw. der Landkreis eine Beteiligung hält, sowie sonstiger privatrechtlicher Unternehmen, ausgenommen die Hauptversammlung, zu nennen.

##### *4.1 Organe des Zweckverbandes*

###### *4.1.1 Verbandsversammlung*

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Landrat des Vogtlandkreises, Herrn Rolf Keil, und dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Klingenthal<sup>1</sup>, Herrn Thomas Hennig. Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei weitere Vertreter in die Verbandsversammlung. Die weiteren Vertreter für die Verbandsversammlung werden

---

<sup>1</sup> Mit Wirkung zum 08.08.2019 wurde die Stadt Klingenthal vom Sächsischen Staatsministerium zur Großen Kreisstadt erklärt. Damit verbunden darf der Bürgermeister die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister tragen.

durch das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes, also durch den Kreistag beziehungsweise durch den Stadtrat, jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt.

Für den Vogtlandkreis wurden Frau Kreisrätin Isa Suplie und Frau Kreisrätin Janina Pfau als Vertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Vogtland Arena vom Kreistag gewählt. Als Stellvertreter für Frau Kreisrätin Suplie wurde Frau Kreisrätin Kerstin Schöniger, als Vertreter für Frau Kreisrätin Pfau wurde Herr Kreisrat Dieter Heyne vom Kreistag gewählt.

Für die Große Kreisstadt Klingenthal wurden Herr Stadtrat Carsten Förster und Herr Stadtrat Gerhard Nöbel als Vertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Vogtland Arena vom Stadtrat gewählt. Als Stellvertreter für Stadtrat Förster wurde Frau Stadträtin Judith Sandner vom Stadtrat gewählt, als Stellvertreter für Herrn Stadtrat Nöbel wurde Herr Kreisrat André Karbstein gewählt.

#### 4.1.2 Zweckverbandsvorsitzender und Stellvertreter

Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter gewählt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen ein Landrat, ein Bürgermeister oder ein auf ihren Vorschlag vom Kreistag oder vom Stadtrat gewählter leitender Bediensteter sein. Sie sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes, gewählt.

Für den Zweckverband Vogtland Arena wurde Herr Oberbürgermeister Thomas Hennig in der ersten Verbandsversammlung am 04.03.2019 zum Verbandsvorsitzenden und Herr Landrat Rolf Keil zum Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden gewählt.

## 4.2 Organmitgliedschaften

### 4.2.1 Zweckverbandsvorsitzender und Stellvertreter

Herr Hennig, Thomas  
Vorsitzender Zweckverband Vogtland Arena

<b>Beteiligungen/ Verbandsmitgliedschaften</b>	<b>Organ</b>	<b>Funktion</b>
Wohnungsgesellschaft Klingenthal mbH	Aufsichtsrat	Vorsitzender
Skisport und Schulinternat Vogtland GmbH	Beirat	Mitglied
Zweckverband Wasser/Abwasser Vogtland	Verbandsrat	Mitglied
Zweckverband Erzgebirge/Vogtland Naturpark	Vorstand	Mitglied
Trägerverein Olympiastützpunkt Sachsen e.V.	Vorstand	Mitglied
Zweckverband „Gasversorgung in Südsachsen“	Verwaltungsrat	Mitglied

Herr Keil, Rolf  
 Stellvertretender Vorsitzender Zweckverband Vogtland Arena

<b>Beteiligungen/ Verbandsmitgliedschaften</b>	<b>Organ</b>	<b>Funktion</b>
OVV Obervogtländischer Verein für Innere Mission	erweiterter Vorstand	Mitglied
LTV Landestourismusverband Sachsen e. V. Dresden	Vorstand	Vizepräsident
DTV Deutscher Tourismusverband Vogtland	Vorstand	Mitglied
KVS Kommunaler Versorgungsverband Sachsen, Dresden	Verwaltungsrat	stv. Mitglied
Planungsverband Region Chemnitz	Verbandsversammlung	Verbandsvorsitzender
Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland Auerbach	Verbandsversammlung	Verbandsvorsitzender
Zweckverband Talsperre Pöhl	Verbandsversammlung	Verbandsvorsitzender
KEV Kreisentsorgung GmbH Vogtland	Gesellschafterversammlung	Gesellschafter, gesetzl. Vertreter
Deponie Schneidenbach GmbH	Gesellschafterversammlung	Gesellschafter, gesetzl. Vertreter
Wirtschaftsfördergesellschaft mbH Auerbach	Gesellschafterversammlung/ Aufsichtsrat	Gesellschafter, gesetzl. Vertreter Aufsichtsratsmitglied
Skisport- und Schulinternat Vogtland GmbH	Gesellschafterversammlung	Gesellschafter, gesetzl. Vertreter
Zweckverband Kulturraum Vogtland-Zwickau	Verbandsversammlung	Mitglied, gesetzlicher Vertreter
Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen	Verbandsversammlung	Mitglied, gesetzlicher Vertreter
Zweckverband Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth	Verbandsversammlung	Mitglied, gesetzlicher Vertreter
Vogtland-Philharmonie Greiz/Reichenbach	Mitgliederversammlung	Mitglied, gesetzlicher Vertreter
Chursächsische Philharmonie	Trägerverein	Mitglied, gesetzlicher Vertreter
Waldpark Grünheide e. V.	Mitgliederversammlung	Mitglied, gesetzlicher Vertreter
Verkehrsverbund Vogtland GmbH	Aufsichtsrat	Vorsitzender

## 4.2.2 Mitglieder der Verbandsversammlung

Name	Beteiligungen/ Verbandsmitglied- schaften	Organ	Funktion	Mitgliedschaft besteht noch		
				ja	nein	bis wann
<b>Mitglied</b>						
Isa Suplie	DLT GmbH Schöneck	Aufsichtsrat	Vorsitzende	X		
Janina Pfau	Verbraucherzentrale Sachsen	Verwaltungsrat	Mitglied	X		
Gerhard Nöbel	Fehlmeldung					
Carsten Förster	Wohnungsgesellschaft Klingenthal	Aufsichtsrat	Mitglied	X		
<b>Stellvertreter</b>						
Kerstin Schöniger	ZWAV	Verwaltungsrat	Mitglied	X		
	ZV Gasversorgung Südsachsen	Verwaltungsrat	Mitglied	X		
	eins energie sachsen GmbH & Co. KG	Aufsichtsrat	Mitglied	X		
Dieter Heyne	Fehlmeldung					
Andre Karbstein	Fehlmeldung					
Judith Sandner	Wohnungsgesellschaft Klingenthal mbH	Aufsichtsrat	Mitglied	X		

## 5. Beteiligungen und Mitgliedschaften

### 5.1 Beteiligungsübersicht

Der Zweckverband Vogtland Arena hält keine Beteiligungen und Mitgliedschaften.

### 5.2 Mitgliedschaften in Vereinen, Stiftungen und sonstigen Verbänden

Der Zweckverband ist nicht Mitglied in Vereinen, Stiftungen oder sonstigen Verbänden.